

HANDREICHUNG

INFORMATIONEN ZU GEFLÜCHTETEN AUS DER UKRAINE

INFORMATIONEN ZU GEFLÜCHTETEN AUS DER UKRAINE

Inhaltsverzeichnis

1. Hochschulzugangsberechtigung	2
2. Hochschulzulassung	4
3. Sprachkenntnisse	5
4. Immatrikulation	5
5. Semesterticket	5
6. Studienfinanzierung	5
7. Krankenversicherung	6
8. Zugang zum Arbeitsmarkt	7
9. Weitere Unterstützungsangebote	7
Anlage: Aufenthaltsrechtlicher Status	8

1. Hochschulzugangsberechtigung

Geflüchtete aus der Ukraine können unabhängig von ihrem asyl- oder aufenthaltsrechtlichen Status ein Studium aufnehmen. Hochschulrechtlich sind sie ausländischen StudienbewerberInnen gleichgestellt. Für den Hochschulzugang müssen sie die formalen Voraussetzungen der §§ 67 ff ThürHG erfüllen. Dies sind die für den Studiengang erforderlichen, in der Regel deutschen Sprachkenntnisse (dazu unter 3.) und eine Hochschulzugangsberechtigung.

a) Hochschulzugangsberechtigung

Das ukrainische Schulsystem umfasst bis zu dem die Hochschulzugangsqualifikation im Heimatland vermittelnden Sekundarschulabschluss elf Schuljahre. Es gliedert sich in einen vierjährigen Grundschulunterricht, einen fünfjährigen Basisschulunterricht (Basisschulbildung) und einen zweijährigen Mittelschulunterricht (vollständige allgemeine mittlere Bildung).

Die „Beschlüsse der Kultusministerkonferenz zum Hochschulzugang mit ukrainischen Bildungsnachweisen“ (abrufbar unter www.anabin.kmk.org) sehen für den Hochschulzugang mit ukrainischen Bildungsnachweisen an deutschen Hochschulen folgendes vor:

1. Das „Svidoctvo pro zdobuttja povnoij zahal’noji osvity“ (Zeugnis über die vollständige allgemeine mittlere Bildung) nach elf Schuljahren eröffnet den Zugang zum Studienkolleg/Feststellungsprüfung für alle Schwerpunktkurse.
2. Das „Svidoctvo pro zdobuttja povnoij zahal’noji osvity“ (Zeugnis über die vollständige allgemeine mittlere Bildung) nach elf Schuljahren in Verbindung mit dem Nachweis eines mindestens einjährigen erfolgreichen Vollzeitstudiums oder eines entsprechenden Teilzeitstudiums an einer anerkannten Hochschule eröffnet den direkten fachgebundenen Hochschulzugang.
3. Bei Schulabschlüssen, die bis einschließlich 2011 erworben wurden (zehn Schuljahre), müssen für den Zugang zum Studienkolleg/Feststellungsprüfung ein erfolgreich absolviertes Studienjahr und für den fachgebundenen Hochschulzugang mindestens zwei erfolgreich absolvierte Studienjahre nachgewiesen werden.

In Thüringen kann alternativ zur Feststellungsprüfung am Staatlichen Studienkolleg für einen hochschul- und fachgebundenen Hochschulzugang auch die Hochschulzugangsprüfung nach § 67 Abs. 5 ThürHG abgelegt werden. Gegebenenfalls können noch im bis voraussichtlich

Ende 2022 laufenden Förderprogramm „Integra“ des DAAD Fördermittel für studienvorbereitende Kurse beantragt werden.

Nach dem aktuellen Beschluss der KMK vom 5. April 2022 gelten aufgrund der Ukraine-Krise für die Zulassung zum Wintersemester 2022/23 und Sommersemester 2023 zusätzlich folgende Sonderregelungen:

1. In Zeiten der Ukraine-Krise erworbene Bildungsnachweise für den Hochschulzugang werden auch dann gemäß den „Beschlüssen der Kultusministerkonferenz zum Hochschulzugang mit ukrainischen Bildungsnachweisen“ bewertet, wenn nicht alle regulär erforderlichen staatlichen Prüfungsleistungen nachgewiesen werden können.
2. Bei einem Studium an einer privaten ukrainischen Hochschule wird auf die Nachweise der Akkreditierung zum Bewerbungstermin Wintersemester 2022/23 und Sommersemester 2023 verzichtet.
3. Diese Regelungen gelten für Personen mit Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz nach § 24 Aufenthaltsgesetz. In Einzelfällen kann diese Regelung auch auf schutzbedürftige Personen mit anderen Aufenthaltstiteln übertragen werden, sofern sie aufgrund der Ukraine-Krise fluchtbedingt in Bezug auf den Hochschulzugang in Deutschland benachteiligt würden.
4. Diese Regelungen gelten für Bildungsnachweise/Abschlüsse, die in Zeiten der Ukraine-Krise im Jahr 2022 erworben werden/würden.

Aufgrund der Ukraine-Krise finden in diesem Jahr keine regulären staatlichen Prüfungen zum Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung in der Ukraine statt, so dass Geflüchtete aus der Ukraine ihr Schuljahr oder Studienjahr nicht regulär abschließen können. Die KMK hat sich daher dafür ausgesprochen, dass hierdurch Schülerinnen und Schüler sowie Studierende nicht benachteiligt werden, die gemäß den Bewertungsvorschlägen Ukraine berechtigt sind, die Feststellungsprüfung am Studienkolleg abzulegen bzw. ein Hochschulstudium in Deutschland aufzunehmen.

b) Umgang mit fehlenden Nachweisen

Können Geflüchtete aus der Ukraine fluchtbedingt den Nachweis der im Heimatland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung für ein grundständiges oder weiterführendes Studium bzw. der nachzuweisenden Studienzeiten weder im Original noch in beglaubigter Kopie beibringen, findet der [Beschluss der Kultusministerkonferenz „Hochschulzugang und Hochschulzulassung für Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die fluchtbedingt den Nachweis der im Heimatland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung nicht erbringen können“ vom 3. Dezember 2015](#) Anwendung.

Das im Beschluss vorgesehene grundsätzlich dreistufige Verfahrens zur Beweiserleichterung wird wie folgt durchgeführt:

1. Stufe: Feststellung der persönlichen Voraussetzungen nach Aufenthaltsstatus

Die Feststellung der persönlichen Voraussetzungen nach Aufenthaltsstatus folgt der Systematik der Tabelle in Anlage 1 zu o. g. KMK-Beschluss. Ukrainische Flüchtlinge, die in der Regel einen Aufenthaltsstatus nach § 24 Aufenthaltsgesetz erhalten (siehe dazu die Ausführungen unter 6.), sind vom persönlichen Anwendungsbereich des Beschlusses erfasst. Die angeführten Kategorien sind anhand aufenthaltsrechtlicher Dokumente nachprüfbar.

2. Stufe: Plausibilisierung der Bildungsbiographie bezogen auf den Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung im Heimatland

Die Bildungsbiographie muss das Vorhandensein einer im Heimatland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung schlüssig darlegen. Statt der Originaldokumente bzw. einer beglaubigten Kopie der Originaldokumente können auch indirekte Nachweise (im Original oder beglaubigte Kopie) wie z. B. Halbjahresschulzeugnisse, Studierendenausweis, Prüfungsbescheinigungen oder Studienbücher die behauptete Hochschulzugangsberechtigung belegen.

3. Stufe: Nachweis der behaupteten Hochschulzugangsberechtigung durch ein qualitätsgeleitetes Prüfungs- und Feststellungsverfahren

Vorab wird darauf hingewiesen, dass soweit bei ausreichender indirekter Nachweisführung aufgrund der Plausibilitätsprüfung in Stufe 2 auf eine Hochschulzugangsberechtigung geschlossen werden kann, auf die Durchführung eines Prüfungs- und Feststellungsverfahrens verzichtet werden kann (zweistufiges Verfahren).

Der KMK-Beschluss enthält in Anlage 3 eine Aufzählung von möglichen Prüf- und Feststellungsverfahren. Die Länder waren aufgefordert, mindestens ein Prüf- oder Feststellungsverfahren festzulegen. In der Beratung am 22. Februar 2016 im TMWWDG sind gemeinsam mit den Hochschulen Vor- und Nachteile verschiedener Prüfungs- und Feststellungsverfahren zum Nachweis einer behaupteten Hochschulzugangsberechtigung erörtert worden. Im Ergebnis wurde landeseinheitlich die Durchführung der Feststellungsprüfung am Staatlichen Studienkolleg Nordhausen (vorrangig als Externenprüfung) als Prüfungs- und Feststellungsverfahren zum Nachweis einer behaupteten Hochschulzugangsberechtigung festgelegt. Dieses Verfahren wurde sowohl für den Zugang zu zulassungsfreien als auch zulassungsbeschränkten grundständigen sowie Masterstudiengängen empfohlen. Darüber hinausgehend wurden die für diesen Zweck bereits etablierten und bewährten Verfahren der Hochschulen (z. B. propädeutisches Vorfachstudium, Eingangs- und fachspezifische Eignungs- und Eignungsfeststellungsprüfungen usw.) neben der Feststellungsprüfung als geeignete Prüfungs- und Feststellungsverfahren anerkannt. Die Auswahl des im Einzelfall passenden Verfahrens obliegt der Hochschule im eigenen Ermessen und kann nach verschiedenen Aspekten wie z.B. Fallzahlen, fachspezifische Besonderheiten, Differenzierung nach Studiengängen, Notwendigkeit einer Durchschnittsnote in zulassungsbeschränkten Studiengängen usw. erfolgen.

2. Hochschulzulassung

Im Bereich der zentral- sowie der örtlich zulassungsbeschränkten Studiengänge findet die Zulassung gemäß §§ 8 und 12 ThürHZG im Rahmen der Vorabquote für ausländische Staatsangehörige statt.

Neben den in erster Linie heranzuziehenden Kriterien der Eignung können dabei auch besondere Umstände berücksichtigt werden, die für eine Zulassung sprechen. Die beispielhaft aufgezählten Umstände in § 8 Abs. 2 Satz 3 ThürHZG sind dabei nicht abschließend, sodass die Hochschulen in ihren Auswahlstatuten als besonderen Umstand auch den Status als Ausländer mit einem Aufenthaltstitel nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vorsehen können.

Für die Berechnung der nachgewiesenen Gesamtnote kann die [„Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugnissen“ \(Beschluss der KMK vom 15.03.1991 i.d.F. vom 12.09.2013\)](#) herangezogen werden.

Wegen des ggf. notwendigen vorherigen Erwerbs erforderlicher Sprachnachweise wird auf die für das Wintersemester 2022/2023 geltende Bewerbungsfrist (15. Juli 2022) in den zentral- sowie örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen hingewiesen.

3. Sprachkenntnisse

Um die vor Immatrikulation für das Studium nach den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Immatrikulationsordnungen erforderlichen Sprachkenntnisse nachweisen zu können (§ 71 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1, § 73 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ThürHG), ist der Besuch von dem Studium vorausgehenden oder studienbegleitenden Sprachkursen erforderlich. Eine Förderung von Sprachkursen ist gegebenenfalls noch im bis voraussichtlich Ende 2022 laufenden Förderprogramm „Integra“ des DAAD möglich.

Grundlegende Deutschkenntnisse bis Niveau B1 (GER) können auch in den Integrationskursen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge erworben werden. Die Zulassung zum Integrationskurs ist auf Antrag möglich. Dieser kann bei der für den Wohnort zuständigen Regionalstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge eingereicht werden. Welche Regionalstelle zuständig ist und wo Integrationskurse angeboten werden, lässt sich mit Hilfe des Auskunftssystems über <https://bamf-navi.bamf.de/de/Themen/Integrationskurse> herausfinden. Der Antrag auf Zulassung kann auch über die Träger der Integrationskurse gestellt werden. Geflüchtete mit höherer schulischer Bildung oder einem akademischen Abschluss, können in speziellen Intensiv-Integrationskursen Deutschsprachkenntnisse bis Niveau B 1 erwerben.

4. Immatrikulation

Um die bei der Immatrikulation gegebenenfalls fälligen Gebühren sowie weitere Kosten für studierwillige Geflüchtete zu reduzieren, werden die Hochschulen gebeten, von den rechtlichen Möglichkeiten für Gebührenerleichterungen und Härtefallentscheidungen im Rahmen von Ermessensentscheidungen Gebrauch zu machen. Auf diese Weise können sach- und situationsangemessene Entscheidungen getroffen werden (siehe dazu auch [Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.05.2016 "Hochschulzugang und Hochschulzulassung für Flüchtlinge - Möglichkeiten, die für die Immatrikulation fälligen Kosten zu reduzieren"](#)).

5. Semesterticket

Die nach Deutschland geflüchteten Ukrainerinnen und Ukrainer können zur Sicherung ihrer Mobilität bundesweit bis voraussichtlich mindestens zum 30. April 2022 alle Busse und Bahnen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) nutzen¹. Dies gilt für alle Nahverkehrszüge (S-Bahn, Regionalbahn, Regionalexpress, etc.) sowie für alle U-, Straßen-, Stadtbahnen und Busse. Es genügt das Vorzeigen eines ukrainischen Ausweispapieres anstatt eines Fahrscheines. Für den Fernverkehr auf der Schiene gilt dies analog, hier kommen auch „Null-Euro-Tickets“ zum Einsatz.² Sofern sich Geflüchtete immatrikulieren, ist trotzdem das Semesterticket zu zahlen.

6. Studienfinanzierung

a) Asylbewerberleistungsgesetz

Geflüchteten aus der Ukraine wird in der Regel zum vorübergehenden Schutz eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erteilt. Wer eine solche Aufenthaltserlaubnis erhält, fällt während der ersten 18 Monate des Aufenthaltes in Deutschland unter das Asylbewerberleistungsgesetz. Wenn die ukrainischen Geflüchteten bereits in diesem Zeitraum

¹ [Presse | VDV - Die Verkehrsunternehmen; Home | VMT-Thüringen \(vmt-thueringen.de\)](#).

² [Ticket „helpukraine“ sichert Geflüchteten kostenfreie Fahrt zu jedem deutschen Bahnhof \(deutschebahn.com\)](#)

eine dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung aufnehmen, bekommen sie die Bezüge nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vollständig weitergezahlt. Mit Äußerung eines Schutzgesuchs sind die vom Ratsbeschluss umfassten Personengruppen leistungsberechtigt nach § 1 Abs. 1 Nr. 1a AsylbLG. Ab Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG besteht eine Leistungsberechtigung nach § 1 Abs. 1 Nr. 3a AsylbLG. Geflüchtete fallen nur dann unter den Leistungskatalog des AsylbLG, wenn sie bei öffentlichen Stellen um Schutz nachsuchen.

b) BAföG

Ein Anspruch auf BAföG besteht nur dann, wenn die persönlichen Förderungsvoraussetzungen des § 8 BAföG gegeben sind. § 24 AufenthG ist derzeit nicht in § 8 BAföG enthalten, sodass eine BAföG-Förderung von Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG lediglich im Ausnahmefall des § 8 Abs. 3 BAföG möglich sein kann (wenn sich die Auszubildenden selbst vor Beginn des förderfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts insgesamt fünf Jahre in Deutschland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig waren oder wenn sich zumindest ein Elternteil während der letzten sechs Jahre vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts insgesamt drei Jahre im Inland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist).

7. Krankenversicherung

Immatrikulationsvoraussetzung ist nach § 73 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 ThürHG der Nachweis einer Krankenversicherung, da Studierende mit der Immatrikulation versicherungspflichtig werden, §§ 5 Abs. 1 Nr. 9, 199a, 254 SGB V.

Sobald eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt ist, ist zwingend der Anwendungsbereich des AsylbLG (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 Bst. a AsylbLG) eröffnet. Damit ist der Zugang zu existenzsichernden Leistungen und Gesundheitsleistungen nach SGB XII und der Zugang zu sonstigen Leistungen nach SGB V / IX ausgeschlossen, im Krankheitsfall werden aber Leistungen gemäß §§ 4, 6 AsylbLG gewährt. Solange aber Leistungen nach dem AsylbLG bezogen werden, könnte der fehlende Nachweis einer Krankenversicherung einer Immatrikulation entgegenstehen.

Nach Auskunft des Verbands der gesetzlichen Kassen (GKV) stehen studieninteressierten Geflüchteten aus der Ukraine zwei Möglichkeiten hinsichtlich der Krankenversicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V offen:

- Studierwillige ukrainische Flüchtlinge können sich von der für Studierende an Hochschulen grundsätzlich geltenden Krankenversicherungspflicht auf Antrag befreien lassen. Der für die Befreiung erforderliche Nachweis der anderweitigen Absicherung im Krankheitsfall wird durch den diesen Personen zustehenden Anspruch auf Leistungen gemäß §§ 4 und 6 AsylbLG erfüllt. Die die Befreiung aussprechende gesetzliche Krankenkasse meldet daraufhin der Hochschule im elektronischen Verfahren (früher: durch Ausstellen der Versicherungsbescheinigung) den maßgebenden Versicherungsstatus (nicht gesetzlich krankenversichert, weil anderweitig abgesichert). Ist der Studierende von der Krankenversicherungspflicht befreit, gilt dies nach aktueller Lage für die gesamte Studiendauer und auch für ein weiteres Studium (z. B. Masterstudium). Dementsprechend dürfte die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht nicht vorteilhaft sein für Geflüchtete, welche nicht nur vorübergehend ihr Hochschulstudium in Thüringen beginnen oder fortsetzen wollen.
- Daneben können die Geflüchteten unabhängig vom aufenthaltsrechtlichen Status einen Vertrag über eine Studierendenversicherung mit einer gesetzlichen Krankenkasse (GKV) schließen; die Kosten tragen dann die Geflüchteten, könnten diese aber ggf. von den kommunalen Sozialbehörden erstattet/bezuschusst bekommen.

8. Zugang zum Arbeitsmarkt

Während des visumfreien Aufenthalts oder des Aufenthalts mit einem Schengen-Visum darf nach § 4a Abs. 4 AufenthG keine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden. Möglich sind nur Tätigkeiten nach § 30 Beschäftigungsverordnung (BeschV); dabei handelt es sich um ganz spezielle Tätigkeiten für maximal 90 Tage, wie z. B. für Freiwilligendienst, karitative oder religiöse Beschäftigung oder bestimmte Praktika.

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nach § 24 Abs. 6 AufenthG ist die Beschäftigung nicht kraft Gesetzes erlaubt, sie kann jedoch von der Ausländerbehörde erlaubt werden. § 31 BeschV bestimmt, dass für die Aufnahme einer Beschäftigung die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nicht erforderlich ist, wenn dem Ausländer ein Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes – zu dem § 24 AufenthG zählt - erteilt wurde oder wird. Da aufenthaltsrechtliche Gesichtspunkte, die gegen eine Beschäftigungserlaubnis sprechen könnten, regelmäßig nicht ersichtlich sein dürften, wird bereits bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, auch wenn noch kein konkretes Beschäftigungsverhältnis in Aussicht steht, in den Aufenthaltstitel eingetragen, dass die Beschäftigung erlaubt ist. Es kann aus Sicht des BMI hingenommen werden, dass bereits nach Ausstellung der Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 AufenthG, aber noch vor Erteilung des Aufenthaltstitels eine Beschäftigung aufgenommen wird.

Daneben kann die Beantragung einer längerfristigen Aufenthaltserlaubnis erwogen werden, zum Beispiel für den Zweck des Studiums nach § 16b AufenthG, der Ausbildung nach § 16a AufenthG, der Tätigkeit als Fachkraft mit einer anerkannten Berufsqualifikation nach §§ 18a, 18b AufenthG oder als Forschender nach § 18d AufenthG oder der Familienzusammenführung. Hierzu müssen jedoch die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sein. Im Hinblick auf das hierbei auch erforderliche Visumsverfahren vor Einreise hat das BMI mitgeteilt, dass aufgrund der derzeitigen Situation nicht die Nachholung des Visumverfahrens verlangt werden kann.

9. Weitere Unterstützungsangebote

Der DAAD bündelt Hilfsangebote für ukrainische Studierende, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler auf seiner Webseite. Alle Angebote werden fortlaufend aktualisiert. Sie können unter dem Link [Unterstützung und Hilfsangebote für ukrainische Studierende, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler - DAAD](#) abgerufen werden.

Die Kultusministerkonferenz hat den Aufbau einer Wissenschaftsbrücke nach Deutschland für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Studierende in und aus der Ukraine avisiert. Auf Bestreben des BMBF, der Wissenschaftsministerien der Länder und der Allianz der Wissenschaftsorganisationen soll eine zentrale Kontaktstelle geschaffen werden, über die Informationen zu konkreten Unterstützungsmaßnahmen von Bund, Ländern, Hochschulen, Wissenschaftsorganisationen, Studierendenwerken und Stiftungen gebündelt und zugänglich gemacht werden. Die Administration der Plattform erfolgt über den DAAD. Einzustellende Inhalte sollten dem DAAD über die E-Mail Adresse ukraine@daad.de gemeldet werden.

Das BMI hat unter www.germany4ukraine.de die erste Basisversion eines HilfSPORTALS zur Verfügung gestellt. Als offizielles, staatliches und themenübergreifendes Angebot werden dort Informationen zu Unterkunft, Basisthemen sowie medizinischer Versorgung in Deutschland gebündelt. Die Informationen und Leistungen sind mehrsprachig auf Ukrainisch, Russisch, Englisch und Deutsch verfügbar.

Auch das TMMJV stellt unter [Ukraine | Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz \(thueringen.de\)](#) zahlreiche Informationen zur Verfügung.

Anlage: Informationen zum aufenthaltsrechtlichen Status

Zur unbürokratischen Ermöglichung einer legalen Einreise und des vorübergehenden Aufenthaltes ukrainischer Staatsangehöriger, aber insbesondere auch von Drittstaatsangehörigen im Zusammenhang mit der kriegerischen Auseinandersetzung hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) die sog. „Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung“ (BANz vom 08.03.2022, Seite 1) erlassen, die am 9. März 2022 in Kraft getreten ist. Diese zunächst bis zum 23. Mai 2022 befristete Regelung schafft für Geflüchtete die zeitliche Möglichkeit für die Einholung einer Aufenthaltserlaubnis, etwa zum bereits genannten Zweck eines Studiums oder aber auch zum Zweck der Ausbildung oder einer Tätigkeit als Fachkraft mit einer anerkannten Berufsqualifikation.

Der Beschluss des Rates der EU zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen nach Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes ist am 4. März 2022 in Kraft getreten. Mit Inkrafttreten des Beschlusses wurde Geflüchteten aus der Ukraine in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG erteilt.

Die nachfolgenden Ausführungen hat das BMI mit [Schreiben vom 4. März 2022](#) veröffentlicht:

a) Anspruchsberechtigte Personen

Der vorübergehende Schutz gilt für folgende Personen:

- ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24. Februar 2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten,
- Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention oder ein mit dem subsidiären Schutz vergleichbarer Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben, und
- Familienangehörige der unter den Buchstaben a und b genannten Personen.

Ukrainische Staatsangehörige, die sich bereits mit einem Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhalten, können einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG stellen. Dies betrifft Fälle, in denen

- die Verlängerung des bestehenden Aufenthaltstitels aufgrund rechtlicher Vorgaben oder nicht mehr gegebener Erteilungsvoraussetzungen nicht möglich ist oder
- während der zeitlichen Gültigkeit des Aufenthaltstitels der Erteilungsgrund entfallen ist und dessen nachträgliche Befristung in Betracht zu ziehen wäre.

Für die Prüfung der Voraussetzungen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ist dabei unbeachtlich, wann die Einreise in das Bundesgebiet erfolgt ist.

Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine sind anspruchsberechtigt, sofern sie nachweisen können, dass sie sich vor dem 24. Februar 2022 auf der Grundlage eines nach ukrainischem Recht erteilten gültigen unbefristeten Aufenthaltstitels rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben, und nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückzukehren. Sie erhalten in Deutschland ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG und somit eine verlässliche, befristete Aufenthaltsperspektive, u. a. für die Aufnahme oder Fortführung eines Studiums.

Vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG erhalten nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige, wenn diese sich am 24. Februar 2022 nachweislich rechtmäßig, und nicht nur zu einem vorübergehenden Kurzaufenthalt, in der Ukraine aufgehalten haben und nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können. Vorübergehender

Kurzaufenthalt ist jeder von vornherein 90 Tage nicht überschreitende Aufenthalt in der Ukraine zu einem dementsprechend vorübergehenden Zweck. Erfasst sind damit auch Personen, die glaubhaft machen können, dass sie sich zu einem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben, aber ihren Schutzstatus oder dauerhaften Aufenthaltstitel zum 24. Februar 2022 noch nicht erlangen konnten und nicht dauerhaft sicher in ihr Herkunftsland zurückkehren können. Umfasst sind insbesondere Studierende und Personen mit Aufhalten in der Ukraine zu nicht nur besuchsartigen oder kurzfristigen Erwerbszwecken.

Keinen vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG erhalten folgende Personen:

- Personen, die keinen Nachweis erbringen können, sich am 24. Februar 2022 rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten zu haben;
- Personen, die sich am 24. Februar 2022 entsprechend der vorstehenden Definition lediglich zu einem Kurzaufenthalt in der Ukraine aufgehalten haben (Touristen, Geschäftsreisende, Besucher und ähnliche Aufenthalte);
- Personen, die sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können oder
- Personen, die staatenlos sind.

Drittstaatenangehörige, bei denen eine Rückkehrmöglichkeit in das Herkunftsland bzw. die Herkunftsregion angenommen wird, fallen nicht unter die Richtlinie 2001/55/EG. Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16b AufenthG „Aufenthalt für den Zweck des Studiums“ wäre die Aufnahme eines Studiums prinzipiell möglich, mit der Bedingung, einen Studienplatz bereits gefunden zu haben und die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts nachweisen zu können.

b) Aufenthaltstitelwahl und Wechsel des Aufenthaltsstatus

Weder die Richtlinie 2001/55/EG noch § 24 AufenthG trifft eine Regelung, die es ausschließt, bei Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen einen anderen Aufenthaltstitel als denjenigen nach § 24 AufenthG zu beantragen. Auf Wahlmöglichkeiten oder parallel bestehende verschiedene Aufenthaltsrechte finden damit die allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Grundsätze Anwendung. In Betracht kommen hierzu insbesondere Aufenthaltserlaubnisse nach den §§ 16a, 18a und 18b AufenthG.

Auch nach Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG bestehen keine Beschränkungen in Bezug auf einen Wechsel in einen anderen Aufenthaltsstatus, wenn die allgemeinen Voraussetzungen zur Erteilung erfüllt sind.

c) Art und Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels; Fiktionsbescheinigung

Der Aufenthaltstitel wird grundsätzlich als Karte im eAT-Format erteilt. § 78a Abs. 1 Satz 1 AufenthG sieht die Möglichkeit vor, Aufenthaltstitel auch in Etikettenform nach einheitlichem Vordruckmuster auszustellen. Sollte ein geregeltes Verfahren der Ausstellung von Aufenthaltstiteln als eAT im Kartenformat aufgrund der außergewöhnlich hohen Zahl von Antragstellern aus der Ukraine nicht mehr möglich sein, kann eine Ausstellung in Etikettenform nach § 78a Abs. 1 Satz 1 AufenthG erfolgen. Wohnsitzauflagen auf Grund bereits ergangener Zuweisungsentscheidungen werden entweder in einem Zusatzblatt oder durch gesondertes Schreiben verfügt.

Bis zur Ausgabe des Aufenthaltstitels im eAT-Format wird eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 5 AufenthG ausgestellt; der Aufenthalt ist nach § 2 UkraineAufenthÜV bis zum 23. Mai 2022 rechtmäßig. Die Ausgabe einer Fiktionsbescheinigung ist für verschiedene Zwecke außerhalb des Aufenthaltsrecht bedeutsam: Vor allem ist analog § 81 Abs. 5a AufenthG die Fiktionsbescheinigung mit dem Vermerk „Erwerbstätigkeit

erlaubt“ zu versehen, so dass ihre Ausgabe bewirkt, dass der Inhaber bereits eine Erwerbstätigkeit aufnehmen kann oder - bei Vorliegen der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen - Familienleistungen (beispielsweise Kindergeld) zu gewähren sind. Um bereits die zeitnahe Teilnahme am Integrationskurs zu ermöglichen, ist in der Fiktionsbescheinigung ebenfalls ein Hinweis auf die Titelerteilung nach § 24 AufenthG enthalten.

d) Reiseausweis für Ausländer; Ausweisersatz

Nach Angaben des BMI werden abgelaufene ukrainische Reisepässe handschriftlich verlängert. Handschriftliche Ergänzungen/Verlängerungen mit konsularischem Siegel/Stempel werden bis auf Weiteres akzeptiert. Ferner stellen die ukrainischen Auslandsvertretungen Bescheinigungen im Sinne einer Identitätsklärung mit Lichtbild aus.

Für Personen, die keinen gültigen und anerkannten Pass oder Passersatz besitzen, gilt Folgendes:

- Personen, die über eine entsprechende Bescheinigung im Sinne einer Identitätsklärung verfügen und deren Identität geklärt ist, soll ein Reiseausweis für Ausländer mit einer entsprechenden Laufzeit des Aufenthaltstitels erteilt werden.
- Verfügen die Antragsteller nicht über eine entsprechende Bescheinigung, ist aber die Identität einschließlich der ukrainischen Staatsangehörigkeit geklärt, kann ebenfalls ein Reiseausweis für Ausländer mit einer Laufzeit entsprechend dem Aufenthaltstitel ausgestellt werden.

Staatsangehörige anderer Drittstaaten, die keinen gültigen und anerkannten Pass oder Passersatz besitzen, sind zunächst im Rahmen der Zumutbarkeit auf ihre Auslandsvertretungen in der Bundesrepublik Deutschland zu verweisen.